

## **BGer 9C\_361/2019 vom 19. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_361\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_361_2019)

FR: TF 9C\_361/2019 du 19 juin 2019

IT: TF 9C\_361/2019 del 19 giugno 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_361/2019

Urteil vom 19. Juni 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Stanger.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. März 2019 (IV.2019.00003).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 24. Mai 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. März 2019,

in die Eingabe vom 4. Juni 2019 (Poststempel),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60),

dass das kantonale Gericht den Rentenbeginn auf den 1. Juli 2015 festsetzte ( Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG ; Art. 29 Abs. 1 IVG ) und insbesondere auch darlegte, weshalb vor der Neuanmeldung im Januar 2015 kein Anspruch auf eine (zusätzliche oder höhere) Invalidenrente bestehe,

dass der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mit keinem Wort auf die entsprechenden Erwägungen eingeht, sondern sich auf eine Darstellung seiner Lebensumstände und seiner gesundheitlichen Verhältnisse sowie auf die Einreichung diverser, grösstenteils nicht sachbezogener Unterlagen beschränkt,

dass den Ausführungen des Beschwerdeführers insbesondere nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ),

dass die beiden Eingaben vom 24. Mai und 4. Juni 2019 den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde damit offensichtlich nicht genügen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Juni 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.